



Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Hauptausschusses
vom **09.11.2020**

Top 11 Neufassung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch GmbH

Beratungsverlauf:

Herr Kopper verteilt eine Korrektur zum Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Tornesch GmbH. Die Ergänzungen sind marginal, u. a. wird der § 7 Abs. 5 Buchstabe c) insoweit angepasst, dass die Beschlussfähigkeit nicht an der nicht fristgerechten Einladung der nicht stimmberechtigten Teilnehmer*innen scheitern soll.

Beschluss:

Dem der Vorlage anliegenden geänderten Entwurf des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch GmbH vom 02.11.2020 wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Gesellschaftervertrag entsprechend zu schließen.

Seite 3+4 des Gesellschaftsvertrages (Entwurf vom 06.11.2020)
des Stadtwerke Tennesch GmbH. (mit vorgeschlagener Änderung
durch Dr. Böbe in § 7 Abs. 5c)

- 3 -

(4) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Gesellschaftern vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat (§ 13 Absatz 1 Buchstabe d) vorab zur Kenntnis zu geben.

Kommentiert [HDB4]: Angepasst an § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO. Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung sind der Gemeinde „vorab“, hier also vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat, zur Kenntnis zu bringen. Hier wird eine Kenntnisgabe an beide Gesellschafter geregelt.
7 des Erlasses

(5) Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 107 GO Schl.-Holst.) zu verfahren.

Kommentiert [HDB5]: Keine zwingende Änderung, aber Anpassung an die amtliche Abkürzung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, wenn das Wohl des Unternehmens dies erfordert. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss der Gesellschaft statt. Weitere Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich anzuberaumen, sobald ein/e Gesellschafter/in dies unter Benennung der Tagesordnung verlangt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(4) In der Gesellschafterversammlung wird jede/r Gesellschafter/in durch seine/n bzw. ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in vertreten, soweit sie/der/die Gesellschafter/in nicht eine/n andere/n Vertreter/in bestellt.

Kommentiert [HDB6]: Der Gesellschaftsvertrag sollte die Zusammensetzung regeln. Die Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Möglichkeit, einen anderen Vertreter zu bestellen, wird mit Blick auf § 104 Abs. 1 Satz 1 GO aufgenommen.

(5) Berechtigt, an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen, sind

Kommentiert [HDB7]: Da bei „sie/er“ nicht deutlich ist, ob es sich auf die Gesellschafterin/den Gesellschafter oder auf die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter bezieht, entsprechend geändert.

a) der/die gesetzliche Vertreter/in der Stadt Tornesch, falls sie nicht durch diese/n in der Gesellschafterversammlung vertreten wird,

b) die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter/innen Stadt Tornesch,

c) die Geschäftsführung.

Die nach Satz 1 Teilnahmeberechtigten sind gemäß Absatz 2 zur Gesellschafterversammlung einzuladen. Ein Verstoß gegen Satz 2 lässt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt, endie Termine deren rechtzeitig bekannt zu geben!

Kommentiert [HDB8]: Eingefügt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO. # 4 des Erlasses

Kommentiert [HDB9]: Eingefügt gemäß § 109 a Abs. 2 GO.

Kommentiert [KT10]: Auch die Beteiligungsverwaltungen der SERVICE plus GmbH sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen dürfen.

Kommentiert [HDB11R10]: Dann den Hinweis auf § 109 a GO streichen.

Kommentiert [HDB12]: Buchstaben c und d neu eingefügt anstelle des bisherigen § 8 Abs. 5. Der Gesellschaftsvertrag sollte unterscheiden zwischen der Gesellschafterversammlung (als „Veranstaltung“) und den Gesellschafterbeschlüssen, die – siehe § 8 Abs. 3 – auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden können.

Kommentiert [KT13]: Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlungen soll ggf. nicht an der nicht fristgerechten Einladung der nicht stimmberechtigten Teilnehmer scheitern.

Kommentiert [HDB14R13]: Nachvollziehbar. Den Teilnahmeberechtigten sollte aber nicht nur der Termin bekanntgegeben werden, sondern sie sollten alle Unterlagen erhalten. Gegenvorschlag: Man bestimmt ausdrücklich, dass die Beschlussfähigkeit unberührt bleibt.

Kommentiert [HDB15]: Ergibt sich zwar bereits aus § 53 Abs. 1 GmbHG, hier aber Blick auf § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO in Verbindung mit § 28 Satz 1 Nr. 18 Buchstabe c GO ausdrücklich aufgenommen. # 5 des Erlasses

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages nichts anderes ergibt, die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Entscheidungen, insbesondere

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

ab) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,

bc) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,

cd) der Abschluss und die Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,

de) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird,

ef) wesentliche Energieeigenerzeugung und Ausdehnung des Versorgungsgebietes.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Abweichend von Satz 1 werden Gesellschafterbeschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) mit Dreiviertelmehrheit, Gesellschafterbeschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe b) einstimmig gefasst. Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 mit Ausnahme von b) und e) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse gemäß a) ist Einvernehmen erforderlich. Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß a) bedürfen Beschlüsse, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von wesentlicher Energieeigenerzeugung sowie der Ausdehnung des Versorgungsgebietes stehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Kommentiert [HDB16]: Neu gefasst, zum einen mit Blick auf den eingefügten neuen Buchstaben a in der Aufzählung in Absatz 1. Zum anderen wurde der Begriff „Einvernehmen“ durch „Einstimmigkeit“ ersetzt. Der letzte Satz (Energieeigenerzeugung) kann m.E. entfallen, da die einfache Mehrheit bereits in Satz 1 vorgeschrieben ist und für Buchstabe f) – ehemals Buchstabe e) – keine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Oder habe ich diesen Satz falsch verstanden?

(3) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung Abgabe